

## Allgemeine Bedingungen Partnerbetriebe

### 1. Einleitende Bestimmungen

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Swiss Cycling Guide und deren Partnerbetriebe. Im Nachfolgenden sind die Einzelheiten dieser Beziehung geklärt.

#### 1.2 Rechtsform der Partner

Als Swiss Cycling Guide Partnerbetriebe kommen Betriebe und Vereinigungen mit kommerzieller Orientierung im Bereich Mountainbike- und Velotourismus in Frage. Dabei kann es sich um Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaften, Vereine oder Interessensgemeinschaften handeln. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht zwingend.

#### 1.3 Qualifikation

Mindestens ein angestellter Guide hat die Ausbildung zum Swiss Cycling Guide (mind. Basic Level) absolviert und ist von Vorteil in der Geschäftsleitung oder im Vorstand des Partnerbetriebs tätig.

### 2. Rechte Partnerbetrieb

#### 2.1 Markenzeichen „Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb“

Das Markenzeichen „Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb“ kann von den Partnerbetrieben als Marketing-Instrument benutzt werden.

Das Markenzeichen „Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb“ wird von der Kundschaft als Qualitätsmerkmal wahrgenommen.

#### 2.2 Auftritt auf der Ausbildungs-Website

Auf dem Internetauftritt von Swiss Cycling Guide werden alle Partner mit ihrem Logo platziert und zu ihrer Website verlinkt.

#### 2.3 Werbung

Jeder Partnerbetrieb kann jährlich an Kampagnen oder ähnlichen Aktivitäten von Swiss Cycling im Bereich Guiding teilnehmen. Ebenfalls können Partnerbetriebe Jobangebote oder Informationen im Interesse aller Guides im Guide-Newsletter platzieren.

Swiss Cycling kommuniziert die Adressen der Partnerbetriebe aktiv an seine Mitglieder. Ziel ist es, dass damit eine Zusammenarbeit zwischen den Partnerbetrieben und den Swiss Cycling Firmenmitgliedern erreicht werden kann.

#### 2.4 Austausch

Partnerbetriebe erhalten die Möglichkeit, sich aktiv mit der Ausbildungsleitung auszutauschen und aktuelle Themen zu besprechen und/oder eigene Bedürfnisse einzubringen.

### 3. Pflichten Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb

#### 3.1 Einsatz von zertifizierten Guides

Der Partnerbetrieb ist darum bemüht, seine Guides für die Aus- und Fortbildung bei Swiss Cycling Guide zu motivieren oder im Falle einer bestehenden ausländischen Ausbildung eine Querauerkennung anzufragen.

Ein Partnerbetrieb setzt vorwiegend von Swiss Cycling Guide ausgebildete Guides ein. Nicht ausgebildete Guides sollen in nützlicher Frist die Ausbildung beginnen.

### 3.2 Verwendung Logo

Der Partnerbetrieb platziert die entsprechenden Logos von Swiss Cycling Guide auf seinen Drucksachen, auf allfälligen Social-Media-Kanälen sowie seinem Internetauftritt und stellt eine Verlinkung mit Swiss Cycling Guide sicher.

### 3.3 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr als Swiss Cycling Partnerbetrieb beträgt CHF 400.-.

### 3.4 Konkurrenzverbot

Einem Partnerbetrieb von Swiss Cycling Guide ist es nicht gestattet eigene Ausbildungsgänge im Bereich von Guiding und/oder Fahrtechniktraining anzubieten. Nach einer allfälligen Kündigung des Verhältnisses als Partnerbetrieb, besteht eine dreijährige Sperrfrist, in welcher es dem ehemaligen Partnerbetrieb verboten ist, zu Swiss Cycling Guide konkurrierende Lehrgänge anzubieten.

### 3.5 Begleitung von PraktikantInnen

Swiss Cycling Guides können bei Partnerbetrieben Praktikumstage absolvieren. Der Partnerbetrieb bestätigt die entsprechenden Praktikumstage.

## 4. Aufnahmeverfahren

### 4.1 Schriftliche Bewerbung und Aufnahme

Wer Partnerbetrieb werden möchte, beantragt die Aufnahme per E-Mail an [mtbguide@swiss-cycling.ch](mailto:mtbguide@swiss-cycling.ch). Die Ausbildungsleitung entscheidet in Rücksprache mit der Fachkommission über die Aufnahme.

### 4.2 Qualitätskontrolle

Swiss Cycling Guide behält sich vor, zwecks Qualitätssicherung den Partnerbetrieb durch ein Mitglied der Fachkommission zu besuchen.

## 5. Sonstiges

### 5.1 Kündigung

Beide Parteien können die Partnerschaft jeweils bis 31. Oktober für das Folgejahr kündigen.

### 5.2 Allgemein

Die Allgemeinen Bedingungen Partnerbetriebe gelten ab 1. Januar 2023 und sind bis auf weiteres gültig. Sie sind Bestandteil der Aufnahme und verbindlich. Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Solothurn.

Name Partnerbetrieb:

GeschäftsführerInnen:

Ort und Datum:

Unterschrift